

SCNELBÖGL zu seinem Hauptthema, der systematischen Untersuchung der Sicherungen und des Straf- und Verfahrensrechts der bayerischen Landfrieden. Durch Beschränkung des Fehderechts und Waffenverbote suchte man den Frieden zu schützen. Unter den verfolgten Verbrechen waren am wichtigsten Totschlag, Körperverletzung, Notzucht, Frauenraub und Eigentumsvergehen. Von den Strafen kam eine besondere Bedeutung der Acht zu, deren rechtlicher Charakter eingehend erörtert wird unter Vergleich der bayerischen Herzogsacht und der Reichsacht. Die sieben Verfahrensarten der bayerischen Landfrieden zeichnet SCHNELBÖGL in ihrer Besonderheit und weist zugleich nach, wie sie sich zum Teil auseinander entwickelt haben. In der systematischen Herausarbeitung des Rechtsgehalts der Landfrieden kommt das klare und gründliche Buch SCHNELBÖGLS erheblich über alle älteren Arbeiten hinaus. Zu den Ausführungen SCH.s über die Beziehungen zwischen den bayerischen Landfrieden und den Rechtsbüchern ist die sehr eingehende Besprechung von K. A. ECKHARDT (Zs. f. RG. Germ. Abt. 53, 341—6) zu vergleichen. L. H.

202. E. BOCK, 'Landfriedenseinigungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des rheinischen Städtebundes von 1381' (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 46, 1932, 321—72), ordnet die Bünde in den politischen Zusammenhang ein und verfolgt das Ringen zwischen Reich und Territorialgewalten um den vorherrschenden Einfluß. Karl IV. schreibt er das Verdienst zu, den Einungsgedanken gegen die partikularen Gewalten und die fortschreitende Territorialisierung des Reichs nutzbar gemacht zu haben.

203. In der Abhandlung 'Das Reichsgut im Wormsgau' (Quellen u. Forsch. z. Hess. Gesch., Darmstadt 1934) hat sich RUDOLF KRAFT die schwierige Aufgabe gesetzt, Größe und Ausdehnung des Reichsbesitzes in Rheinhessen, am Donnersberg und um Kaiserslautern festzustellen sowie ein Bild der einzelnen Fisci zu rekonstruieren. Für große Teile des gewählten Gebietes fehlen noch die nötigen Vorarbeiten, besonders siedlungsgeschichtlicher Art; daher kann es nicht wunder nehmen, wenn dieser erste Versuch nicht restlos gelang. K. hätte bei der Interpretation der einzelnen Quellen vielfach etwas vorsichtiger verfahren sollen. Die Ergebnisse der Arbeit sind einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen, die wohl öfters zu Korrekturen führen wird (bes. Alzey, Ingelheim, Bingen). Die beigegebenen Karten, zu